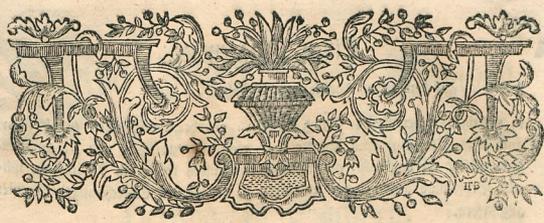




L3





Ihro Churfürstl. Durchl. zu
 Sachsen etc. unser gnädigster Herr etc.
 haben das für Höchst Ihro herzlich geliebtesten
 Frau Gemahlin Hdl. von denen anseht in Dresden verlämmelten
 getreuen Ständen, in einer, unterm 1sten des abgewichenen Monats Ja-
 nuar. eingereichten Schrift, unterthänigt offerirte Praesent von

Vier und Zwanzig Tausend Thalern,

mit gnädigsten Gefallen anzunehmen, auch, daß zu deren Aufbringung, ange-
 tragenermaßen, Ein Pfennig, auf den 1sten sechstaufenden Monats Februarii,
 und Ein Quatember auf den 1sten Aprilis jetzigen Jahres ausgeschrieben,
 und der ausfallende Ueberschuß, zu künftiger Disposition, auf der Stände Be-
 willigung vorbehalten werde, zu approbiren, und uns Inhalts des sub A,
 beygedruckten Höchsten Rescripts zu befehligen gnädigst geruhet.

Kraft deselben, und in aufhabender Creutz-Einnahme, mit Ersuchen
 für unsere Personen, werden sämtliche in dem Thüringischen Creutze, einbezirkte
 Herren Stände, von Praelaten, Grafen und Herren, auch Ritterschaft und
 Städten, sowohl die bestellten Herren Amts-, Stadt- und sonstige Unter-
 Steuer-Einnehmer resp. veranlaßet, bestritten und angewiesen

Einen Pfennig von jedem gangbaren Schocke,

auf den 1sten sechstaufenden Monats Februarii,

und

Uchtersitz

und

Einen Quatember

auf den 15ten Aprilis seßigen Jahres,

in tüchtigen unverrufenen Münz-Sorten, gebührenden Fleißes einzubringen, auch was Sie selbst dazu schuldig sind, richtig bezutragen, und die eingegangene Gelder an uns resp. anhero nach Langensals und nach Raumburg, mit teils Befügung gewöhnlicher in duplo zu fertigenden Einrechnungs-Registrier abzuliefern.

Und obwohl Ihre Churfürstl. Durchl. 2c. nicht zweifeln, es werde ein jeder der steuerbaren Churfürstlichen Untertanen, auch mit Inbegriff derer, so gegenwärtig Reglementmäßige Befreyung in Steuern zu genießen haben, immaßen selbige, mit Erlegung dieses außerordentlichen Einen Pfennigs und Einen Quatembers vermahlen nicht zu verschonen sind, den hierbey auf ihn kommenden Antheil, ohne einigen Verzug, richtig abzuführen, sich nötig und bereit finden lassen; so sind wir jedoch, unterbleibenden Falls, die vorgeschriebenen Zwangs-Mittel sofort zu gebrauchen und diesen Einen Pfennig und Einen Quatember, so viel möglich, ohne Hesse, einzubringen gemeinlich befehliget.

In Erwartung richtiger Praesentation gegenwärtigen Patents verhalten wir sämtlichen Herren Ständen und Einnehmern, zu allen gefälligen Erweckungen jederzeit so schuldig als bereitwillig.

Signl. Langensalsa den 13. Februarii 1776.

Gr. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen 2c.
verordnete Einnehmere derer Land-Brand-
Pfennig- und Quatember- Steuern im Thüringischen
Creysse.

(L.S.) Levin Friedrich von der Schulenburg.

(L.S.) Der Rath daselbst.

(L.S.) Friedrich Christian Reinhardt.

(L.S.) Christian Gottlieb Heffel.

A.

**Von Gottes Gnaden,
Friedrich August,
Herzog zu Sachsen, Jülich,
Cleve, Berg, Engern und Westpha-
len, &c.
Chur - Fürst &c.**

Wir und liebe getreue. Wir haben das, für Unserer herzlich geliebtesten Frauen Gemahlin Eobl. von denen aniecht versammelten getreuen Ständen, in einer, unterm 19ten mensis praeteriti, eingereichten Schrift, unterthänigst offerirte Praesent von

Vier und Zwanzig Tausend Thaler

mit gnädigstem Gefallen angenommen, auch, daß, zu dessen Aufbringung, angetragenermaassen, Ein Pfennig auf den 1sten teglaufenden Monats Februarii, und Ein Quatember auf den 15ten Aprilis tegigen Jahres, ausgeschrieben, und der ausfallende Ueberichuß zu künftiger Disposition, auf deren Stände Bewilligung, vorbehalten werde, approbiret;

Begehren dannenhero an euch hierdurch gnädigst, ihr wollet solches denen, in dem euch anvertrauem Creyße, einbezirkten Ständen, von Praelaten, Grafen und Herren, auch Ritterschaft und Städten, sowohl denen bestellten Amts- und Unter- Einnehmern, mittelst gewöhnlichen, zum Druck zu bringenden Patents, ohngeräumt erdsien, und annehmt dieselben bedeuten, daß sie gedachten

Einen Pfennig von jedem gangbarem Schocke

auf den Funfzehenden teglaufenden Monats Februarii, und ermeldeten

Einen Quatember

auf den Funfzehenden Aprilis

tegigen

teſtgen Jahres, in tüchtigen unberrufenen Münz:Sorten gebührenden Fleiſſes einbringen, und an euch abliefern, auch was ſie ſelbſt darzu ſchuldig ſind, richtig beytragen.

Und ob Wir wohl nicht zweifeln, es werde ein jeder derer ſteuerbaren Churfürſtlichen Unterthanen, auch mit Inbegriff derer, ſo gegenwärtig Reglementmäßige Befreyung in Steuern zu genießen haben, immaaßen ſelbige mit Erlegung dieſes außerordentlichen Einen Pfennigs und Einen Quatembers dormalen nicht zu verſchonen ſind, den hierbey auf ihn kommende Antheil, ohne einigen Verzug richtig abzuführen, ſich willig und bereit ſeyn den laſſen;

So habet ihr jedoch unterbleibenden Falls die vorgeschriebenen Zwangs-Mittel ſo fort zu gebrauchen, und dieſen Einen Pfennig und Einen Quatember, ſo viel möglich, ohne Deſſe einzubringen, die erhobenen Gelder aber, mit Beyfügung beſonders zu führender Rechnungen, ohngeſäumt beſchribig einzurechnen, und die darauf allenfalls unvermeidlich verbliebenen Rückſtände genau anzumerken.

Daran geſchiehet Unſere Meynung. Datum Dresden, am 17ten Februar, 1776.

Oetlev Carl Graf von Einſiedel.

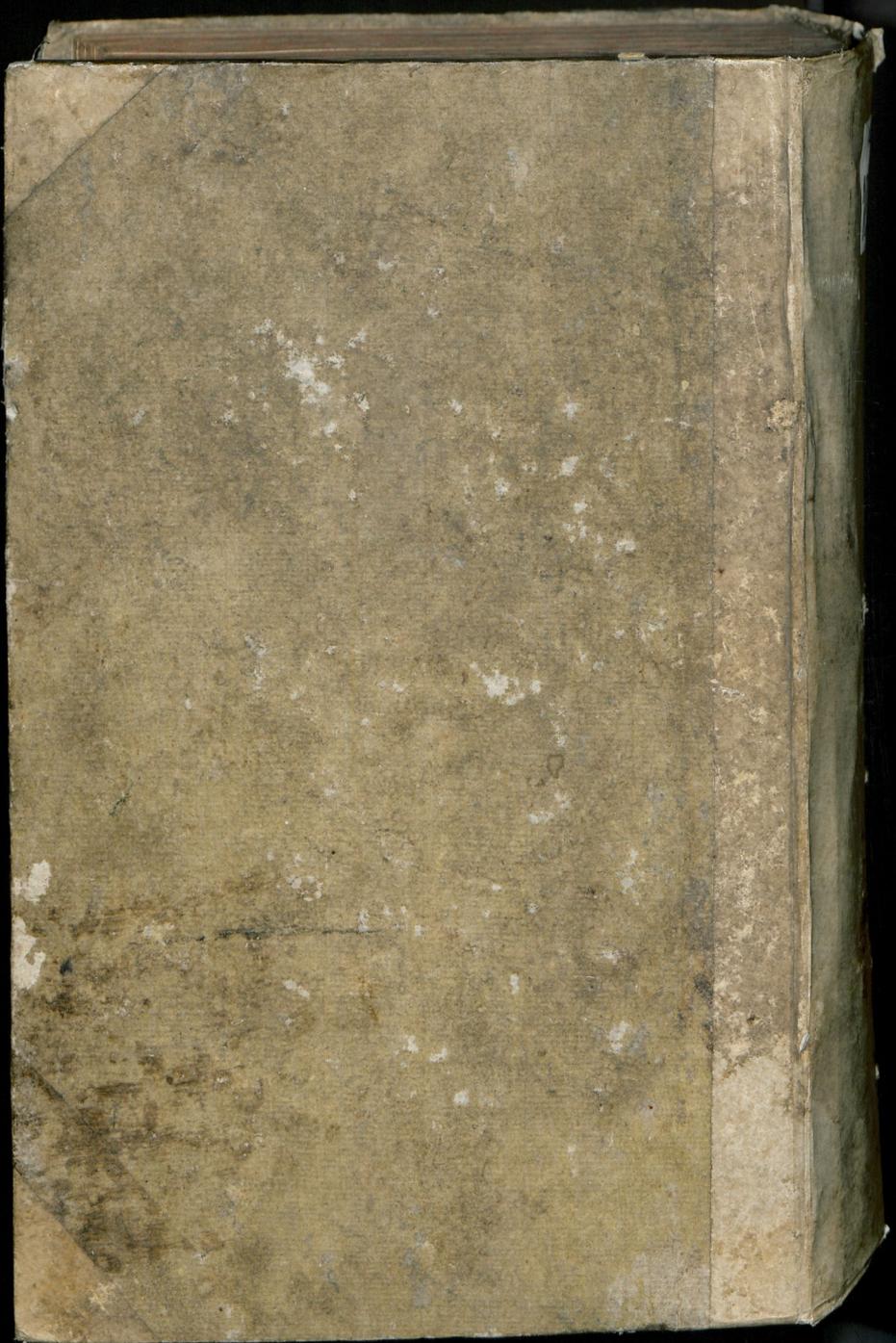
An die Thüringiſche Creyß:Einnahme.
Die Ausſchreibung Eines Pfennigs und
Eines Quatembers reſp. auf den 17ten
Febr. und 17ten Aprilis 1776. zum
Praeſent betreffend.

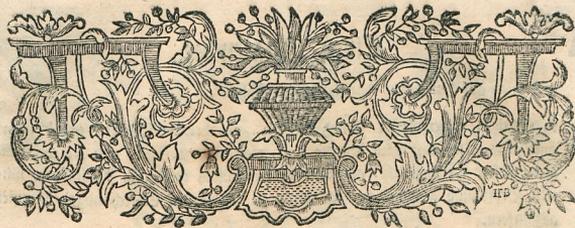
praef. d. 13. Febr. 1776. **Chriſtian Friedrich Grabener, s.**

AB: 104395

X 2285231







Ihro Churfürstl. Durchl. zu
Sachsen etc. unser gnädigster Herr etc.

haben das für Höchst Ihro herzlich geliebtesten
Frau Gemahlin VdL. von denen ansezt in Dresden verammleten
getreuen Ständen, in einer, unterm 19ten des abgewichenen Monats Ja-
nuar. eingereichten Schrift, unterthänigst offerirte Praesent von

Beer und Zwanzig Tausend Thalern,

mit gnädigsten Befallen anzunehmen, auch, daß zu deken Aufbringung, ange-
tragenermaßen, Ein Pfennig, auf den 1sten festlaufenden Monats Februarii,
und Ein Quatember auf den 1sten Aprilis jetzigen Jahres ausgeschrieben,
und der ausfallende Ueberschuß, zu künftiger Disposition, auf der Stände Be-
willigung vorbehalten werde, zu approbiren, und uns Inhalts des sub A,
begedruckten Höchsten Rescripts zu befehligen gnädigt geruhet.

Kraft desselben, und in aufhabender Creß, Einnahme, mit Ersuchen
für unsere Personen, werden sämtliche in dem Thüringischen Creyße, einbezirkte
Herren Stände, von Praelaten, Grafen und Herren, auch Ritterschaft und
Städten, sowohl die bestellten Herren Amts, Stadt, und sonstige Unter-
steuer, Einnehmer resp. veranlaßet, befehligen und angewiesen

Einen Pfennig von jedem gangbaren Schoße,
auf den 1sten festlaufenden Monats Februarii,
und

Uchsteritz

